

Pläne der Durchführung der Bundesreform festhielt, ja nötigenfalls eine separate Ausführung mit Ausschluß Preußens in Aussicht nahm, so war schon damals die Möglichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen den beiden Großmächten sehr nahe gerückt. Da gab die plötzlich auftretende schleswig-holsteinische Angelegenheit der Sache vorläufig eine andere Wendung¹³.

Am 15. November 1863 starb König Friedrich VII. von Dänemark und mit ihm erlosch der Mannestamm Friedrichs III. Das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852¹⁴, welches zwischen den Großmächten, Dänemark und Schweden vereinbart und von einer großen Reihe europäischer Staaten, aber nicht vom Deutschen Bunde anerkannt war, hatte die Integrität der dänischen Monarchie für ein europäisches Interesse erklärt. Es bestimmte, daß, wenn männliche Deszendenz Friedrichs III. nicht vorhanden wäre, der Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seine männliche Nachkommenschaft sukzedieren sollte. Auf Grund desselben wurde das dänische Thronfolgesetz vom 31. Juli 1853 erlassen. Dasselbe war den holsteinischen Ständen allerdings nicht vorgelegt worden, lag aber auch außerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises derselben. Auf Grund dieses Gesetzes nahm König Christian IX. von Dänemark als Nachfolger Friedrichs VII. die Regierung in den Herzogtümern für sich in Anspruch und befand sich mit der Thronbesteigung tatsächlich im Besitz derselben. Gleichzeitig trat der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Augustenburg, welcher die Rechtsgültigkeit des Londoner Protokolls und des Thronfolgesetzes bestritt, gestützt auf sein agnatisches Erbrecht, als Prätendent auf.

Die Führung der holstein-lauenburgischen Stimme in der Bundesversammlung wurde suspendiert¹⁵, die in bezug auf Holstein beschlossene Exekution jedoch aufrechterhalten¹⁶. Mit Vollziehung derselben waren die Regierungen von Sachsen und Hannover beauftragt; sie ließen ihre Truppen in das Bundesland einrücken, welches von der dänischen Besatzung geräumt wurde. Inzwischen hatte Christian IX. am 18. November 1863 eine im Reichsrat durchberatene Verfassung sanktioniert, welche die vollständige Einverleibung Schlesiens in Dänemark aussprach¹⁷. Da der österreichisch-preussische Antrag am Bunde, Dänemark zur Zurücknahme dieser Verfassung aufzufordern, abgelehnt wurde¹⁸, so sahen sich die beiden Großmächte veranlaßt, die Angelegenheit selbständig und gemeinsam weiter zu verfolgen. Sie richteten ein Ultimatum an Dänemark, welches die Wiederaufhebung der Ver-

¹³ Dazu folgenden vgl. v. Sybel Bd. 3.

¹⁴ Staatsarchiv § Nr. 1004.

¹⁵ B. B. vom 28. November 1863 (G. v. Meyer a. a. O. 42 ff.).

¹⁶ B. B. vom 7. Dezember 1863 (a. a. O. 46 ff.).

¹⁷ Staatsarchiv a. a. O. Nr. 1002.

¹⁸ B. B. vom 14. Januar 1864 (G. v. Meyer a. a. O. 48 ff.).